

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 04/0435
50 - Amt für Soziales			Datum: 15.11.2004
Bearb.	: Herr Hanak	Tel.:	öffentlich
Az.	: 50.1		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Sozialausschuss

25.11.2004

Förderung der Suchtberatung in Norderstedt ab 2005;
Beratungsstelle des Sozialwerk Norderstedt e. V.

Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage des bisherigen Vertrages vom 02.02.2000 wird unter Berücksichtigung der Eckwertebeschlüsse des Kreises Segeberg (Budgetkürzung um 5 %, festes Budget ohne Erhöhungsanpassung) eine neue Vereinbarung mit dem Kreis und dem Träger für die Jahre 2005 bis einschließlich 2007 geschlossen.

Der städtische Anteil (bisher 30 %) beträgt rund 24.000 € jährlich. Es ist jedoch die neue Beteiligungsquote (voraussichtlich 23 % an den Unterkunftskosten SGB II) zwischen dem Kreis und den Gemeinden anzuwenden. Mittel für 2005 sind bei der HHSt 4700.70700 eingeplant.

Alternativ:

Der Sozialausschuss ist weiterhin bereit, die Arbeit der Suchtberatungsstelle des Sozialwerks gemeinsam mit dem Kreis Segeberg zunächst für das Jahr 2005 mit einem freiwilligen städtischen Zuschuss zu fördern. Die Höhe orientiert sich an der bisher vertraglich vereinbarten Aufteilung (70 % Kreis, 30 % Stadt). Unter Berücksichtigung der vom Kreis beschlossenen Budgetkürzung von 5 % ergibt sich für das nächste Jahr ein Betrag von rund 24.000 € Mittel sind bei der HHSt 4700.70700 eingeplant. Nach Ablauf des Jahres ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Ein eventuelles Guthaben ist anteilig zu erstatten.

Über eine längerfristige vertragliche Regelung wird beraten und beschlossen, wenn gesicherte Erkenntnisse über die finanzielle Einbindung der Gemeinden in ein neues Kostenverteilungsgefüge nach dem SGB II bzw. SBG XII im Lande bzw. im Kreis Segeberg vorliegen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Sachverhalt

Nachdem der Kreis Segeberg die bestehenden Vereinbarungen zum 31.12.2004 gekündigt hat, sind Nachfolgeregelungen notwendig.

Die Gremien des Kreises haben eine Fortsetzung mit folgenden Eckpunkten beschlossen

- Zeitrahmen 2005 bis Ende 2007
- Kürzung des Budgets um 5 %
- Festbetrag ohne Erhöhungsklausel
- Die Verträge werden nur wirksam, wenn die Stadt Norderstedt ebenfalls zustimmt.

Der Kreis und die Träger erwarten daher von der Stadt, dass sie weiterhin 30 % des Gesamtzuschusses für die kommenden 3 Jahre trägt. Aus Gründen der Planungssicherheit ist dies durchaus verständlich und wäre im Prinzip auch vorgeschlagen worden.

Das Schreiben des Kreises vom 08.10.04 ist zur Information als Anlage 1 beigelegt.

Zum 01.01.2005 werden jedoch neue gesetzliche Regelungen in Kraft treten, das SGB II (Arbeitslosengeld II) und das SGB XII (Sozialhilfe). Das SGB II definiert als flankierende Maßnahmen u.a. Suchtberatung als Aufgabe der Kreise.

Gleichzeitig fällt das quotale System (Verteilung der Sozialhilfelasten zwischen Land und Kreisen) weg und der Anteil der Gemeinden von 30 % am örtlichen Sozialhilfearbeit nach dem Finanzausgleichsgesetz soll gestrichen werden. Dieser war bisher Anhaltswert für die Zuschussaufteilungen.

Es laufen Überlegungen, wie in Schleswig-Holstein in Zukunft eine Einbindung der Gemeinden in das neue Finanzgefüge erfolgen kann. Im Gespräch ist eine prozentuale (max. 23 %) Beteiligung an den Unterkunftskosten nach dem SGB II. Ergebnisse stehen noch nicht fest. Mit diesem Wert und einem Budget von 80.000 € hätte die Stadt 5.600 € weniger zu übernehmen und der Kreis 5.600 € mehr.

Der Ausschuss muss entscheiden, ob eine Übergangsregelung oder ein Vertragsabschluss erfolgen soll. Deshalb werden zwei Alternativen unterbreitet. Wenn der Ausschuss sich für den Vertragsabschluss ausspricht, sollte der Zusatz erfolgen, dass die neue Beteiligungsquote zwischen Kreisen und Gemeinden anzuwenden ist.